

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/10370 –**

Einführung eines Statuts der Europäischen Privatgesellschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Mittelstand ist für die deutsche Wirtschaft von besonders großer Bedeutung. 99,7 Prozent der deutschen Unternehmen gehören dem Mittelstand an, in dem 70 Prozent aller Beschäftigten arbeiten. Daher ist insbesondere darauf zu achten, dass auch der Mittelstand möglichst umfassend von den Vorteilen des europäischen Binnenmarktes profitieren kann. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsformen für Unternehmen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat der Mittelstand jedoch Probleme, kostengünstig und unbürokratisch grenzüberschreitend tätig werden zu können. Von Seiten der nationalen und europäischen Wirtschaft wird insoweit ein EU-Firmen-Standard mit geringen Gründungskosten gefordert.

Seit vielen Jahren wird daher die Einführung einer Europäischen Privatgesellschaft (EPG) diskutiert. Das Europäische Parlament nahm sich im Februar 2007 den Vorschlägen der Wirtschaft an und forderte die Kommission auf einen Entwurf für ein EPG-Statut vorzulegen. Der Entwurf für die EPG ist Teil des „Small Business Act“ der Europäischen Kommission, der kleinen und mittleren Betrieben Erleichterungen im EU-Binnenmarkt bringen soll. Die Fraktion der FDP hat bereits am 23. Mai 2007 einen Antrag mit dem Titel „Die Schaffung der Europäischen Privatgesellschaft forcieren“ (Bundestagsdrucksache 16/5423) in den Deutschen Bundestag eingebracht, in dem sie die Vorlage eines Vorschlags für ein weitgehend europaweit einheitliches und abschließendes Statut der EPG fordert.

Ein Entwurf für ein Statut zur Schaffung der „Europäischen Privatgesellschaft“ liegt seit dem 25. Juni 2008 unter dem Titel „Entwurf für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft“ (VO-Entwurf) vor. Unter der Bezeichnung „Societas Privata Europaea“ (SPE) soll die Europäische Privatgesellschaft voraussichtlich ab Mitte 2010 als neue supranationale Rechtsform genutzt werden können.

Dabei wird die SPE nach dem VO-Entwurf als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingeführt werden. Hervorzuheben ist im Gegensatz zur deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), dass eine Vielzahl von Themenbereichen individuell in der Satzung zu regeln sind, ohne auf einen gesetz-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 8. Oktober 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

lichen Regelfall zurückgreifen zu können. Der VO-Entwurf sieht darüber hinaus ein Stammkapital von nur einem Euro vor. Eine Ausschüttung kann nur vorgenommen werden, wenn die SPE dem Bilanztest genügt. Ein Mehrstaatlichkeitserfordernis besteht nicht.

1. Wie ist die grundsätzliche Position der Bundesregierung zur Einführung einer Europäischen Privatgesellschaft?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich das Ziel der Europäischen Kommission, mit der Europäischen Privatgesellschaft eine neue Rechtsform zu schaffen, um den Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zum Binnenmarkt zu fördern.

2. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass durch eine Einführung der SPE in der Form des VO-Entwurfs eine Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen erreicht wird?

Wenn ja, warum?

Die Bundesregierung hält den Verordnungsvorschlag der Kommission grundsätzlich für geeignet, die kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern. Er erscheint aber noch verbesserungsbedürftig.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der VO-Entwurf mit der Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union in Einklang steht?

Wenn ja, woraus ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung diese Kompetenz?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird derzeit noch geprüft, ob das Ziel des VO-Entwurfs, den Zugang von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zum Binnenmarkt zu fördern, bereits die Gesetzgebungskompetenz der EU begründen kann.

4. Zu welchem Ergebnis ist das Bundesministerium der Justiz (BMJ) bei seiner in der Antwort auf eine entsprechende schriftliche Frage von Mechthild Dyckmans (Bundestagsdrucksache 16/10097) angekündigten Prüfung hinsichtlich des Verzichts auf ein grenzüberschreitendes Element als Voraussetzung für die Gründung einer SPE sowohl hinsichtlich seiner Auswirkungen als auch im Hinblick auf die Regelungskompetenz der Gemeinschaft gekommen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der VO-Entwurf, auch vor dem Hintergrund der Schaffung einer Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) in der Bundesrepublik Deutschland, dem europarechtlichen Subsidiaritätsprinzip entspricht?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Den KMU soll innerhalb der gesamten EU eine möglichst einheitliche Gesellschaftsform zur Verfügung stehen. Auf diese Weise sollen die Flexibilität und Effizienz der KMU erhöht sowie die grenzüberschreitende Ausweitung ihrer

Tätigkeit auf andere Mitgliedstaaten erleichtert werden. In der Gründungsphase können viele Unternehmen noch keine verbindliche Prognose über die zukünftige Geschäftsentwicklung und -ausrichtung geben. Unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität dürfen etwaige Anforderungen an ein grenzüberschreitendes Gründungselement also nicht überspannt werden.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gesetzestechnik der Verwendung von Regelungsaufträgen im Rahmen des VO-Entwurfs im Gegensatz zur Verwendung von in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in Europa, üblichem dispositivem Recht?

Durch die Verwendung von Regelungsaufträgen soll den Gründern einer Europäischen Gesellschaft größere Flexibilität eingeräumt werden. Die praktischen Erfahrungen mit diesem Instrument bleiben abzuwarten.

7. Welche Kosten entstehen nach Ansicht der Bundesregierung bei der Gründung einer SPE im Gegensatz zur Gründung einer GmbH, inklusive notwendiger juristischer Beratung aufgrund der notwendigen Angaben gemäß Anlage I des VO-Entwurfes?

Die Kosten für die Gründung einer Europäischen Gesellschaft können nicht konkret beziffert werden, zumal gegenwärtig noch nicht erkennbar ist, welche endgültige Ausgestaltung die Verordnung haben wird.

8. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der VO-Entwurf die Anforderungen der Publizitätsrichtlinie erfüllt, und wie begründet sie ihre Ansicht?

In der von der Kommission vorgeschlagenen Form bleibt der Verordnungsvorschlag hinter den Anforderungen der Publizitätsrichtlinie ersichtlich zurück.

9. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass bei der Gründung der SPE eine einzige Überprüfung der Rechtsgültigkeit der Dokumente und Angaben ausreichend ist, und wie begründet sie ihre Ansicht?

Die von der Kommission vorgeschlagene Beschränkung auf die Überprüfung der Rechtsgültigkeit von Dokumenten und Angaben durch eine einzige Stelle unterscheidet sich von dem in Deutschland bewährten System des Zusammenwirkens von Notar und Registergericht. Es bleibt abzuwarten, wie sich die weiteren Verhandlungen im Rat hierzu entwickeln.

10. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine einfache Mitteilung an das Registergericht ohne weitere Überprüfung für eine Satzungsänderung ausreichend ist, und wie begründet sie ihre Ansicht?

Die Bundesregierung hält diese Regelung für prüfungsbedürftig.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass das Verzeichnis der Anteilseigner der SPE samt aller Änderungen nicht im Register eingetragen wird, sondern vom Leitungsorgan der SPE aufbewahrt werden soll?

Siehe Antwort zu Frage 10.

12. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass nach dem VO-Entwurf bei der SPE der Unternehmensgegenstand der SPE nicht bei der Eintragung angegeben werden muss?

Siehe Antwort zu Frage 10.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung mit Blick auf das Transparenzgebot und die Missbrauchsmöglichkeiten die Tatsache, dass bei der Übertragung von Geschäftsanteilen nach dem VO-Entwurf lediglich die Schriftform vorgeschrieben ist?

Siehe Antwort zu Frage 10.

14. Welche Regelungen des VO-Entwurfs dienen nach Ansicht der Bundesregierung dem Minderheitenschutz, und beurteilt die Bundesregierung diese Regelungen als ausreichend?

Der Minderheitenschutz erscheint noch verbesserungsbedürftig.

15. Wenn nein, welche weiteren Regelungen zum Minderheitenschutz hält die Bundesregierung für angemessen?

Siehe Antwort zu Frage 14.

16. Welche Regelungen des VO-Entwurfs dienen nach Ansicht der Bundesregierung dem Gläubigerschutz, und beurteilt die Bundesregierung diese Regelungen als ausreichend?

Die Bundesregierung tritt für einen deutlich verbesserten Gläubigerschutz ein, wozu neben weiteren Kapitalerhaltungsvorschriften und Änderungen der Ausschüttungsregelungen auch das Erfordernis eines nennenswerten Mindestkapitals als „Seriositätsschwelle“ gehören kann.

17. Wenn nein, welche weiteren Regelungen zum Gläubigerschutz hält die Bundesregierung für angemessen?
18. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass ein Mindestkapital von einem Euro bei der Gründung einer SPE auch unter dem Gesichtspunkt der Seriositätskontrolle ausreichend ist?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
19. Wie beurteilt die Bundesregierung die im VO-Entwurf vorgesehenen Ausschüttungsregelungen?

Siehe Antwort zu Frage 16.

20. Wie bewertet die Bundesregierung die Regelungen des VO-Entwurfs zur Bar- und Sacheinlage?

Auch diese Regelungen erscheinen verbesserungsbedürftig.

21. Wie stellt sich auf nationaler und europäischer Ebene der weitere zeitliche Ablaufplan bzgl. des VO-Entwurfs dar?

Die Beratungen im Rat dauern an. Wann und mit welchem Ergebnis sie abgeschlossen werden können, lässt sich gegenwärtig nicht absehen.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*